Basel, den 22. Dezember 1923 XXIII. Jahrgang / No. 51

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt:



Führende Gedanken



Die Gesundung des Volkstums durch genossenschaftliche Vereinigung.

II.

Dass sich trotzdem Versöhnung nicht einstellt, dass trotz besserer Einsicht der Kampf weiter tobt, das hat seinen Grund darin, dass es sich hier nicht um eine blosse Erkenntnisfrage handelt, dass es vielmehr gilt, aus innerer sittlicher Kraft in die Gemeinsamkeit hineinzuwachsen. Beides, die rechte Einsicht und der rechte Wille, müssen zusammenwirken, wenn wir zu besseren Zuständen gelangen wollen. Richtige Einsicht mag wohl herrliche Zukunftsbilder ausmalen, ohne den geschulten Verwirklichungswillen aber müssen sie ewig Phantasien bleiben. Anderseits wird der beste Wille stets in die Irre gehen, wenn er wild drauflos stürmt, ohne sich die wirtschaftlichen Zusammenhänge und die Gesetze, denen auch sie wie alles Natürliche unterliegen, zur vollen Klarheit gebracht zu haben. In beiden Richtungen wird heute noch viel gefehlt.

In Kürze also ist zu sagen: Vereinigung ist die neue, potenzierte massenkraftfördernde Tat, die die gewaltige wirtschaftliche Evolution eingeleitet hat und in ihr fortwirkend schafft.

Das Erste muss daher sein, dass diese Arbeitervereinigungen von der Herrschaft frei werden, sich genossenschaftlich organisieren. Die weitere Aufgabe besteht dann darin, dass diese freien Genossenschaften durch Erringung wirtschaftlicher Macht den Besitz erlangen, den diese Genossenschaften nun nicht mehr, wie bisher, herrschaftlich ausnutzen, sondern genossenschaftlich verwalten. So kehren wir zurück zu unserem angestammten heimischen Recht genossenschaftlicher Bindung und Gliederung. Dieses Recht ist weit entfernt von kommunistischer Gleichmacherei, sein oberster Grundsatz ist: dem Verdienste seinen Lohn! Es duldet weder die unbeschränkte Macht eines Einzelnen noch die zügellose Herrschaft der Masse, es ist aristokratisch im besten Sinne, mit den Vorzügen einer volkstümlichen Demokratie. Unter ihm können alle Einzelkräfte sich entfalten und im Wettbewerb sich gegenseitig messen; dieser freie Wettbewerb ist aber nicht zum Schaden, sondern zum Gewinn des Einzelnen und der Gesamtheit, weil das genossenschaftliche Leben Interessengegensätze nicht aufkommen lässt, sondern eine allen Anforderungen wahrer Gerechtigkeit entsprechende Verteilung der Gebrauchsgüter auf die einfachste Weise zustande bringt. *H. Krecke.*

Das Nachtbackverbot in Deutschland.

Von Dr. August Müller,
Professor und Staatssekretär a. D. Berlin.

Die Ausführungen eines ungenannten Mitarbeiters in No. 47 dieses Blattes über die Frage des Verbotes der Nachtarbeit in den Bäckereien geben mir Veranlassung zu ein paar allgemeinen Bemerkungen über dieses Thema, zu denen ich mich nicht nur befugt, sondern als Vertreter der Konsumvereinssache verpflichtet halte. Ich habe reichlich Gelegenheit gehabt, mich in amtlicher und nichtamtlicher Eigenschaft mit dem Nachtbackverbot zu beschäftigen und vermag über die Motive, die in Deutschland zur Einführung dieses Nachtverbotes führten, vielleicht besser Auskunft zu geben wie sonst irgend jemand. Ausserdem verfolge ich die Frage bis auf den heutigen Tag und glaube daher den Lesern dieses Blattes einige Mitteilungen über die Folgen des Nachtbackverbotes in Deutschland machen zu können, die sie willkommen heissen werden, weil sie ihnen die Urteilsbildung über die Massnahme erleichtern.

Am 15. September 1915 nahm ich als Vertreter des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, dem ich damals noch angehörte, an einer von der deutschen Reichsregierung berufenen Be-

sprechung von Interessenten und Sachverständigen teil, die das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien behandelte. Die Frage wurde damals vorwiegend als eine sozialpolitische betrachtet. Zwar spielte wohl auch die Anschauung, dass das Nachtbackverbot eine Verringerung des Mehlkonsums mit sich bringen könne, eine beiläufige Rolle, aber in der Hauptsache wurde die Idee vertreten, das dauernde Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien sei aus Rücksicht auf die Bäckereiarbeiter erforderlich. Die damalige Besprechung ist mir ganz besonders deshalb im Gedächtnis haften geblieben, weil sie ein bis dahin ganz ungewohntes Bild ergab: die sich bis dahin heftig bekämpfenden Organisationen der Bäckerkleinmeister und der Gesellen boten nämlich ein Bild harmonischen Zusammenarbeitens wie man es bisher als Kenner der Organisationsverhältnisse im Bäckergewerbe kaum für möglich gehalten hätte. Sogar die sogenannten «gelben» Gewerkschaften, deren Streitigkeiten mit den freien Gewerkschaften jahrelang in Formen ausgetragen worden waren, die man sich vermutlich in der Schweiz nicht gut vorstellen kann, waren in den Freundschaftsbund aufgenommen worden, der offenbar aus Anlass des Nachtbackverbotes zwischen Kleinmeistern und Gesellen abgeschlossen worden war.

Es ist selbstverständlich, dass die Arbeitnehmer das Nachtbackverbot begrüssten. Ueberraschender war es schon, dass auch die Bäckermeister mit einem Mal zu Freunden dieses von ihnen all die Jahre hindurch so leidenschaftlich bekämpften Verbotes der Nachtarbeit in den Bäckereien geworden waren. Die einzigen Bedenken gegen das Nachtbackverbot wurden von mir und von einem Vertreter der privaten Grossbäckereien, die in einem besonderen Verbande organisiert waren, geltend gemacht. Meine Vergangenheit und meine gegenwärtige Tätigkeit schützen mich vor dem Verdacht, dass irgend welche sozialpolitische Rückständigkeiten für diese Stellungnahme bei mir entscheidend gewesen wären. Ich wies aber schon in dieser Sitzung darauf hin, dass der Krieg nicht nur Deutschland, sondern auch die übrigen Länder in eine Situation versetzen würde, die eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Durchführung sozialer Wünsche erforderlich mache. Mein Standpunkt zu der Frage war der: im Bäckereikleinbetrieb, wo regelmässig die gleichen Leute in der damals gesetzlich zulässigen zwölfstündigen Nachtschicht beschäftigt werden, ist die Nachtarbeit tatsächlich ein grosses Uebel. Anders im Bäckereigrossbetriebe, der in drei Schichten zu je acht Stunden im kontinuierlichen Arbeitsprozess in jeder dritten Woche die Bäckereiarbeiter zur Nachtarbeit zwingt. In solchen Betrieben ist die Nachtarbeit nicht anders zu bewerten als in zahlreichen anderen industriellen und Verkehrsbetrieben, in denen die Nachtarbeit als unvermeidlich anerkannt ist. Wolle man daher den vorhandenen Umständen Rechnung tragen, so empfehle sich eine Bestimmung, wonach Bäckereiarbeiter innerhalb einer Frist von drei Wochen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nur an sechs hintereinander folgenden Tagen beschäftigt werden dürften. Eine solche Bestimmung lasse dem Grossbetrieb die nötige Entwicklungsfähigkeit, sie gebe den Bäckereiarbeitern das, worauf diese billig Anspruch erheben dürften und habe noch weiterhin den grossen Vorteil im Gefolge, dass die schmutzigen Kleinbäckereien, in denen unsauberes Brot von kranken Menschen hergestellt werde, wahrscheinlich zum Verschwinden gebracht würden. Das einzige Ergebnis meiner Einwendungen war aber eine heftige Bekämpfung meiner Stellungnahme durch die verschiedenen Vertreter der Kleinmeister und Bäckereigesellenorganisationen, die sich auch in die Presse fortpflanzten. Als es darauf zu einer Aussprache über diese Angelegenheit unter Teilnahme eines Vertreters der Leitung der deutschen Gewerkschaften kam, wurde von diesem aber anerkannt, dass meine Anschauung, die auch zugleich die Anschauung des Gesamtvorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine war, aus allgemein gewerkschaftlichen Gründen und auch aus sozialistischen Ueberzeugungen heraus gebilligt werden müsse.

Die Regierung erliess jedoch am 5. Januar 1916 eine Verordnung, in der das Nachtbackverbot strikte ausgesprochen wurde. Es wurde damals in der Oeffentlichkeit damit begründet, dass man den Konsum von frischen Brötchen und anderem Frühgebäck aus Rücksicht auf die Versorgung mit Brot einschränken wollte. Als aber vier Wochen später durch Einführung der Brotkarte eine Rationierung erfolgte, und das Nachtbackverbot eigentlich überflüssig geworden war, liess man es doch bestehen. In den Grossbäckereien entstanden nun daraus Schwierigkeiten, dass des morgens um 6, wenn die Bäcker erschienen, die Vorarbeiten: das Anheizen der Oefen, die Reinigung, Teigbereitung und dergleichen mehr noch nicht vorgenommen waren, weshalb eine Verzögerung der Aufnahme der Arbeit um annähernd eine Stunde eintrat. Die grosse Breslauer Konsumvereinsbäckerei liess nun einige Leute diese Vorarbeiten vornehmen, sie wurde angeklagt, vom Breslauer Oberlandesgericht aber freigesprochen, das in seinem Urteil den Standpunkt einnahm, die Vornahme dieser vorbereitenden Arbeiten sei so selbstverständlich, dass der Gesetzgeber es wahrscheinlich nur versehentlich unterlassen habe, in der Verordnung das Recht zur Vornahme dieser Arbeiten besonders auszusprechen. Die Reichsregierung gab die Antwort darauf durch Erlass einer neuen Verordnung, die ausdrücklich vorschrieb, dass in der Nachtruhezeit keinerlei Arbeit irgendwelcher Art in den Bäckereien vorgenommen werden dürften. Damit war der Charakter der Verordnung als Ausnahmebestimmung für Grossbetriebe auf das Deutlichste illustriert worden, denn für die Kleinbetriebe haben diese sogenannte Vorarbeiten keine Bedeutung, schlimmstenfalls nimmt sie da der Meister selbst vor. Ausserdem kam es im Kleinbetrieb nicht so sehr auf den pünktlichen Arbeitsbeginn an, weil er ja nur in einer Schicht arbeitete und zwölf Stunden lang arbeiten lassen konnte, während die Grossbetriebe ihre Arbeiter in zwei Schichten in der zugelassenen Tagesarbeitszeit beschäftigen mussten. Bis auf den heutigen Tag ist es bei dieser Rechtslage geblieben. Während des Krieges bereitete die Reichsregierung in Deutschland ein Gesetz vor, das das Nachtbackverbot zu einer dauernden Einrichtung machen sollte. Der Reichstag kam nicht mehr dazu, das Gesetz zu verabschieden, aber die ihm folgende revolutionäre Regierung beeilte sich, den Gesetzesentwurf als eine Verordnung, die heute noch besteht, am 23. November 1918 zu publizieren. Diese Verordnung enthält die Bestimmung, dass in allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen müssen. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden, es ist jedoch gestattet, nach 6 Uhr abends während einer Stunde Arbeiten vorzunehmen, die zur Wiederaufnahme des regelmässigen Betriebes am

folgenden Werktage notwendig sind. Nachtarbeit ist nur zulässig auf besondere Genehmigung der Gewerbeaufsichtsbeamten in Notfällen, im öffentlichen Interesse, zur Vornahme von Reparaturen und bei Jahrmärkten und Schützenfesten.

Es ist eine irrige Anschauung, dass das Nachtbackverbot in Deutschland durchgeführt werde, weil man dadurch eine Einschränkung im Mehlverbrauch erhoffe. Das deutsche Nachtbackverbot ist vielmehr erlassen worden zu dem Zwecke, die Entwicklung des Grossbetriebes künstlich zu verhindern und den durch die Entwicklung überholten Kleinbetrieb durch Befreiung von der Konkurrenz der Grossbetriebe lebensfähig zu erhalten. Das Gesetz ist also tatsächlich ein sozialpolitisches Gesetz; wer die Dinge so genau kennt, wie ich sie kenne, weiss aber, dass die Rücksicht auf die Forderungen der Bäckergesellen niemals zum Erlass des Gesetzes geführt haben würde, wenn nicht den Bürokraten in den zuständigen Ministerien das verlockende Ziel vorgeschwebt hätte, die ob ihrer recht rückständigen politischen und sozialpolitischen Ansichten immer besonders beliebten Kleinbäckermeister vor der überlegenen Konkurrenz der Grossbetriebe zu schützen. Ich habe als Unterstaatssekretär im Kriegsernährungsamt im Jahre 1917/18, als sich schwere Schädigungen der Brotversorgung und Verschwendung von Kohle und Arbeitskraft infolge des Nachtbackverbotes bemerkbar machten, versucht, eine Aufhebung des Verbotes zu bewirken. Von dem Ministerium, dem ich angehörte, ist auch in aller Form eine Aufhebung des Verbotes beim deutschen Reichskanzler beantragt worden. Bei den Besprechungen der Ressorts wurde diese Aufhebung aber nur von den wirtschaftlichen Behörden gebilligt. Die sozialpolitischen widersprachen auf das heftigste und bei diesen internen Beratungen wurde kein Hehl daraus gemacht, dass das Nachtbackverbot in erster Linie mittelstandspolitische Ziele verfolge, weil es den Bäckerkleinmeister gegen den überlegenen Grossbetrieb schütze. Die sozialpolitischen Ressorts verteidigten denn auch das Nachtbackverbot mit einer solch verbissenen Leidenschaftlichkeit, dass alle wirtschaftlichen Einwände daran abprallten und jede Aufhebung des Verbotes, sogar jede Milderung seiner Wirkungen durch die Einräumung von Möglichkeiten, die vorhin erwähnten Vorarbeiten durchzuführen, scheiterte. (Schluss folgt.)



Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Dezember 1923.

(Mitteilung des wirtschaftsstatistischen Büros des V. S. K.)

Auf die ziemlich starke Aufwärtsbewegung der Indexziffer im Monat Oktober folgt im Monat November sozusagen ein völliger Stillstand; währenddem vom 1. Oktober auf den 1. November 1923 die Indexziffer um Fr. 24.44 zunahm, beträgt die Veränderung vom 1. November auf den 1. Dezember 1923 nur Fr. 2.16.

Von den 47 Artikeln, die unsere Preisstatistik umfasst, verzeichnen 10 eine Preiszunahme und 7 eine Preisabnahme, die über ½% hinausgeht. Die 10 Artikel, die im Preise anzogen, sind gedörrte Zwetschgen (7%), amerikanisches Schweinefett und Eier (je 5%), Bohnen (3%), Kochbutter, einheimisches Schweinefett und Linsen (je 2%) und Tafelbutter, Schweinefleisch und Milchschokolade (je 1%), die 7 Artikel, die im Preise zurückgingen, Kalbfleisch (10%), Sauerkraut (5%), Zucker (2%) und Olivenöl, Teigwaren, italienischer Reis und Schaffleisch (je 1%). Besonders auffällig unter diesen Veränderungen dürfte lediglich der Abschlag des Kalbfleischpreises um 10% sein. Er ist darauf zurückzuführen, dass, wie jedes Jahr um diese Zeit, eine grosse Anzahl junger Schlachtkälber auf den Markt gelangen. Um genaueren Aufschluss darüber zu erhalten, worauf es zurückzuführen ist, dass die Ermässigung des Zollansatzes auf Schweinefleisch um Fr. 30.— pro 100 Kilo in der Veränderung der Kleinverkaufspreise für Schweinefleisch vom 1. Oktober auf den 1. November nur zu einem geringen Teil zum Ausdruck gelangte, haben wir bei unsern Preisvermittlern Erkundigungen eingezogen und dabei erfahren, dass, wie wir in unserer letzten Besprechung richtig vermuteten, vom 1. Oktober bis auf den Tag, da die Zollermässigung in Kraft trat, schon eine Preiserhöhung eingetreten war, sodass der Preis am 1. November naturgemäss nicht um volle 30 Rappen niedriger sein konnte als am 1. Oktober.

Die Indexziffer nahm, wie wir schon oben erwähnten, nur um Fr. 2.16 zu. Sie beläuft sich nunmehr auf Fr. 1820.18 oder, den 1. Juni 1914 = 100 gesetzt, auf 171. Im Sinne einer Erhöhung haben vor allem gewirkt: Speisefette und -öle (Schweinefett) und Eier, im Sinne eines Rückganges dagegen Fleisch (Kalbfleisch) und Süsstoffe (Zucker). Die Indexziffern der einzelnen Städte gehen in ihrer Entwicklung mit der allgemeinen Preisveränderung ziemlich

Länder	Nahrungsindexziffern			
	1922	Letztes bekanntes Ergebnis		1922 = 100
		Zahl	Monat	
Aegypten	180	147	August	82
Australien	169	188	Juni	111
Belgien	396	506	September	128
Britisch Indien (Bombay)	159	147	Oktober	92
Bulgarien	2,491	2,252	September	90
Dänemark	190	188	Juli	99
Deutschland	18,129	[1]) 17,300	September	95,427
Estland	85	93	Juli	109
Finnland	1,151	1,140	Oktober	99
Frankreich (Paris)	302	349	"	116
Grossbritannien	175	173	November	99
Irland	191	190	Oktober	99
Italien (Rom)	465	491	Mai	106
Kanada	141	143	Oktober	101
Luxemburg	374	465	"	124
Neuseeland	152	153	August	101
Niederlande (Amsterdam)	155	137	September	88
Norwegen	231	217	Oktober	94
Oesterreich	[1]) 541	[1]) 1,264	"	234
Polen	141,447	[1]) 6,410	September	4,532
Russland (Moskau)	[1]) 598,500	[2]) 17,203	Juli	28,744
Schweden	186	163	Oktober	88
Schweiz	160	166	Dezember	104
Spanien	181	168	September	93
Südafrikanische Union	137	132	August	96
Tschechoslowakei	1,288	901	Oktober	70
Ungarn	31,842	450,764	August	1,416
Vereinigte Staaten von Amerika	142	150	Oktober	106

[1]) In Tausenden. [2]) In Millionen.

Artikel	Einheit	Preise: am 1. Juni 1914	1. Juni 1922 bis 1. Mai 1923	am 1. Dez. 1922	am 1. Nov. 1923	am 1. Dez. 1923	Preis vom 1. Dez. 1923 im Verhältnis zum: Preis vom 1. Juni 1914 = 100	1. Juni 1922 bis 1. Mai 1923 = 100	Preis vom 1. Dez. 1922 = 100	Preis vom 1. Nov. 1923 = 100
Butter, Koch-	kg	289	541	562	508	518	179	96	92	102
Butter, Tafel-	„	387	626	650	647	656	170	105	101	101
Käse, Emmentaler-, fett,	„	227	347	347	391	391	172	113	113	100
Milch	Liter	24	35	35	40	40	167	114	114	100
Fett, Kokosnuss-, billigste Qualität	kg	173	213	204	227	227	131	107	111	100
„ Schweine-, amerikanisches	„	190	253	259	277	292	154	115	113	105
„ „ einheimisches	„	201	299	305	324	332	165	111	109	102
„ Speise-, and. tierisches, bill. Qual.	„	141	217	211	219	220	156	101	104	100
Öl, Oliven-, vierge extra	Liter	244	355	354	346	344	141	97	97	99
„ Speise-, anderes, billigste Qualität	„	141	199	195	204	205	145	103	105	100
Brot, Voll-	kg	35	56	56	53	53	151	95	95	100
Mehl, Voll-	„	45	65	65	61	61	136	94	94	100
Weizengriess	„	47	77	77	74	74	157	96	96	100
Maisgriess	„	31	47	47	47	47	152	100	100	100
Gerste, Roll-	„	46	72	71	65	65	141	90	92	100
Haferflocken, offen	„	48	74	72	72	72	150	97	100	100
Hafergrütze	„	48	79	78	75	75	156	95	96	100
Teigwaren, ordinär	„	63	108	108	102	101	160	94	94	99
Bohnen, weisse	„	44	59	57	66	68	155	115	119	103
Erbsen, gelbe, ganze	„	55	121	118	130	130	236	107	110	100
Linsen	„	55	143	143	152	155	282	108	108	102
Reis, indischer	„	48	64	63	67	67	140	105	106	100
„ italienischer	„	56	79	78	78	77	138	97	99	99
Fleisch, Kalb-, gew. Braten- m.Knochen	„	231	348	343	498	450	195	129	101	90
„ Rind-, gew. Braten- u. Siede-, m. Kn.	„	194	297	288	332	331	171	111	115	100
„ Schaf, „ „ „	„	209	347	319	367	364	174	105	114	99
„ Schweine-, gew. Braten-, m. Knoch.	„	242	446	479	524	529	219	119	110	101
Eier	Stück	10	19	24	19	20	200	105	83	105
Kartoffeln, im Detailverkauf	kg	19	20	17	22	22	116	110	129	100
„ im Migrosverkauf	„	13	17	14	18	18	138	106	129	100
Honig, einheimischer, offen	„	357	527	486	498	496	139	94	102	100
Zucker, Kristall-	„	47	84	78	97	95	202	113	122	98
Schokolade, Ménage	„	213	338	339	334	334	157	99	99	100
„ Milch-	„	374	593	587	583	587	157	99	100	101
Sauerkraut	„	21	56	53	58	55	262	98	104	95
Zwetschgen, gedörrte	„	91	125	124	82	88	97	70	71	107
Essig, Wein-	Liter	36	76	76	74	74	206	97	97	100
Wein, Rot-, gew.	„	56	105	105	93	93	166	89	89	100
Schwarztee	kg	595	629	626	675	672	113	107	107	100
Zichorien, kurante Qualität	„	79	169	177	149	149	189	88	84	100
Kakao, Union	„	262	273	282	246	246	94	90	87	100
Kaffee, Santos, grün, mittl. Qualität	„	215	246	248	252	252	117	102	102	100
Anthrazit	q.	646	1407	1415	1465	1466	227	104	104	100
Briketts	„	449	956	941	1040	1040	232	109	111	100
Brennsprit, 92°	Liter	65	104	101	98	98	151	94	97	100
Petroleum, ordinär, offen	„	23	36	36	40	40	174	111	111	100
Seifen, Kern-, Ia., weiss	kg	93	155	154	165	165	177	106	107	100

parallel. In den Ausnahmefällen, wo grössere Zunahmen (Neuchâtel) oder bedeutendere Rückgänge (Vevey-Montreux) vorliegen, handelt es sich um lokale Preisveränderungen von beträchtlicherem Umfange als es im Durchschnitt der Fall ist.

Wie unsern Lesern bekannt sein dürfte, besteht seit einiger Zeit eine Kommission, die die Aufgabe hat, die Grundlagen für einen einheitlichen schweizerischen Index zu schaffen. Insofern diese einheitliche Grundlage zustande kommt — und es hat allen

Indexgruppen	Indexziffern: vom 1. Juni 1914	1. Juni 1922 bis 1. Mai 1923	vom 1. Dez. 1922	vom 1. Nov. 1923	vom 1. Dez. 1923	Indexziffer v. 1. Dez. 1923 im Verhältnis zur Indexziffer: vom 1. Juni 1914 = 100	v. 1. Juni 1922 bis 1. Mai 1923 = 100	vom 1. Dez. 1922 = 100	vom 1. Nov. 1923 = 100
Milch und Milcherzeugnisse	341 78	516.67	520.20	574.18	575.74	168	111	111	100
Speisefette und -öle	40.26	56.21	55.88	59.64	66.74	151	108	109	102
Mehl und Mahlerzeugnisse	215.12	344.94	344.75	326.79	326.51	152	95	95	100
Hülsenfrüchte	9 32	15 48	15.20	16.38	16.51	177	107	109	101
Fleisch	197.98	319.—	319.39	369.43	366.42	185	115	115	99
Eier	40.—	76.—	96.—	76.—	80.—	209	105	83	105
Kartoffeln	47.50	50.—	42.50	55.—	55.—	116	110	129	100
Süsstoffe	38.21	66.34	61.55	74.68	73.28	192	110	119	98
Verschiedene Nahrungsmittel	36.08	47.89	48.13	48.28	48.27	134	101	100	100
Sämtliche Nahrungsmittel	**966.25**	**1,492.53**	**1,503.60**	**1,600.38**	**1,602.47**	**166**	**107**	**107**	**100**
Verschiedene Gebrauchsgegenstände	100.45	204.91	204.19	217.64	217.71	217	106	107	100
Sämtliche Artikel	**1,066.70**	**1,697.44**	**1,707.79**	**1,818.02**	**1,820.18**	**171**	**107**	**107**	**100**

Städte	Rangordnung nach dem Durchschnitt der Zeit		Indexziffern vom		Veränderung der Indexziffern vom 1. Nov. 1923 auf den 1. Dez. 1923
	vom 1. Juni 1919 bis 1. Mai 1923	vom 1. Juni 1922 bis 1. Mai 1923	1. Dez. 1923	1. Nov. 1923	
1. La Chaux-de-Fonds/Le Locle	2	2	1,719.17	1,719.—	+ —.17
2. Thun	3	3	1,717.03	1,772.28	÷ 1.25
3. Genève	10	1	1.773.03	1.767.68	+ 5.35
4. Luzern	4	7	1,791.94	1,782.44	+ 9.50
Städte mit 20,000—49,999 Einwohnern			**1,800.59**	**1,793.72**	**+ 6.87**
5. Bern	5	11	1,801.10	1,801.08	+ —.02
6. Olten	9	8	1,802.81	1,789.20	+ 13.61
7. Basel	1	5	1,803.90	1,800.70	+ 3.20
Städte mit 50,000 und mehr Einwohnern			**1,812.37**	**1,812.98**	**÷ —.61**
8. Lausanne	20	13	1,819.81	1,817.05	+ 2.76
Städtemittel			**1,820.18**	**1,818.02**	**+ 2.16**
9. Biel (B.)	7	10	1,820.77	1,809.60	+ 11.17
10. Rorschach	14	14	1,821.67	1,823 56	÷ 1.89
11. Winterthur	12	16	1,825.36	1,824.53	+ —.83
12. Vevey/Montreux	11	6	1.828.31	1,866.33	÷ 38.02
Städte mit 10,000—19,999 Einwohnern			**1,828.76**	**1,833.08**	**÷ 4.32**
13. Aarau	8	12	1,830.44	1,832.23	÷ 1.79
14. Schaffhausen	17	20	1,846.83	1,851.53	÷ 4.70
15. Bellinzona	16	4	1,847 50	1,844.74	+ 2.76
16. Herisau	18	17	1,853.44	1,852.49	+ —.95
17. Chur	19	18	1,856.63	1,849.21	+ 7.42
18. Neuchâtel	6	9	1,856.97	1,795.03	+ 61.94
19. Zürich	21	21	1,863.89	1,870.02	÷ 6.13
20. Solothurn	13	15	1,863.95	1,862.20	+ 1.75
21. St. Gallen	15	19	1,866.70	1,857.01	+ 9.69
22. Lugano	22	22	1,889.53	1,884.11	+ 5.42

Anschein, dass dies der Fall ist —, so werden auch wir unsere Berechnungsgrundlagen ändern müssen. Wenigstens gilt das für den einen Teil, die Verbrauchsmengen. Wenn aber schon eine teilweise Aenderung nötig ist, so wird man gut tun, sich zu fragen, ob nicht auch noch weitere Aenderungen von Nutzen sind, d. h. ob nicht auch unsere Art der Preisberechnung besser auf andere Weise durchgeführt werden könnte. Wir haben in unserem letzten Bericht verschiedene Durchschnittspreisberechnungen vorgenommen und dabei festgestellt, dass es im Endergebnis so ziemlich aufs Gleiche herauskommt, ob man die Durchschnittspreise auf die eine oder andere Weise berechnet. Wir haben die Berechnung der verschiedenen Durchschnittswerte auch diesmal vorgenommen und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die mit Hilfe der verschiedenen Durchschnittspreise berechneten Indexziffern noch weniger voneinander verschieden sind als es am 1. November der Fall war. Es ergibt sich nämlich als Indexziffer mit dem gewogenen Mittel Fr. 1820.18, mit dem Zentralwert Fr. 1820.42, mit dem ungewogenen Mittel Fr. 1823.24 und mit dem häufigsten Preis Fr. 1827.67. Was also die Verwendung der Preise für die Indexberechnung anbetrifft, so ist unverkennbar, dass es ziemlich gleichgültig ist, ob man die eine oder andere Methode der Durchschnittsberechnung anwendet. Es fragt sich nur noch, welche Methode für die Vergleiche der Preise an sich die richtigere ist, und da ist zu sagen, dass das gewogene und ungewogene Mittel zwar die durchschnittlichen Preise, in mathematischem Sinne aufgefasst, besser wiedergeben als der häufigste Preis und der Zentralwert, dass demgegenüber wiederum der häufigste Preis und der Zentralwert nie nur errechnete, sondern tatsächliche Preise sind, somit eher typischen Charakter haben und dem Betrachter der Preise, der sie mit den Preisen, die er selbst bezahlen muss, vergleicht, wahrscheinlicher erscheinen, und was die Veränderung vom einen Monat zum andern anbelangt, so treten beim gewogenen und ungewogenen Mittel viel leichter Veränderungen auf als beim häufigsten Preis und beim Zentralwert, währenddem anderseits beim häufigsten Preis und beim Zentralwert die Veränderungen, insofern sie einmal eintreten, gleich viel stärker sind als beim gewogenen und ungewogenen Mittel, in dieser Beziehung immerhin in Uebereinstimmung mit den tatsächlichen Veränderungen der einzelnen Preise, die im allgemeinen auch nicht von Rappen zu Rappen, sondern von 5 zu 10 oder von 10 zu 20 Rappen usw. vor sich gehen. Das hat dann allerdings manchmal zur Folge, dass, insofern der Preis ein- und desselben Artikels sich nur in einer oder zwei Städten ändert, auch der häufigste Preis und der Zentralwert eine Veränderung erfahren. Besonders trifft das zu bei den Artikeln, deren Preise von Stadt zu Stadt verhältnismässig stark variieren. Vom 1. November auf den 1. Dezember erfuhren eine Veränderung des Preises auf Grundlage des ungewogenen Mittels 25, des gewogenen Mittels 23, des häufigsten Preises 17 und des Zentralwertes 10 Artikel. Insofern man also die bisherige Art der Preisberechnung verlassen wollte, so wäre allem Anschein nach der Zentralwert der richtige Ersatz. Der oben erwähnte Misstand, dass sich dabei leicht scheinbar grosse Preisveränderungen ergeben, wo nur kleine vorliegen, könnte dadurch einigermassen behoben werden, dass eine Veränderung jeweilen nur vorgenommen würde, insofern sich neben dem Zentralwert auch der häufigste Preis bedeutend verändert hätte. Bevor in dieser Hinsicht ein endgültiges Urteil gefällt werden kann, werden immerhin die Untersuchungen noch fortgesetzt werden müssen.

Wir fügen dem Bericht über die Ergebnisse unserer Preiserhebungen und Indexberechnungen pro 1. Dezember 1923 zum erstenmal eine vollständige Aufstellung aller uns bekannten Nahrungsindexziffern bei. Die Aufstellung enthält die durchschnittliche Indexziffer des Jahres 1922 (Ausgangspunkt jeweils = 100 gesetzt), die letzte uns be-

kannte Indexziffer und die Veränderung dieser letzten Indexziffer gegenüber dem Durchschnitt des Jahres 1922. Die im Laufe des Jahres 1923 eingetretenen Veränderungen sind, wie sich aus der Aufstellung ergibt, recht verschiedenartig. Zum grossen Teil hängt das mit den Geldwertverhältnissen zusammen, doch sind immerhin zum Teil, so vor allem für unser Land, auch andere Ursachen massgebend.



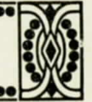
Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Wie schwer es ist, der eingewurzelten Wirtschaftspolitik eines Landes eine andere Richtung zu geben, hat sich in England wiederum gezeigt. Der Versuch der konservativen Regierung, zum ausgesprochenen Schutzzollsystem zurückzukehren, hat mit einer vollen Niederlage geendet. Vor dem Kriege pflegten die englischen Schutzzöllner zu sagen, dass England durch die Prüfung einer strengen Krise gehen müsse, um sich wieder zum Schutzzoll zu bekehren. Die Krise dauert heute, wie der englische «Economist» bemerkt, bereits vier Winter, und die Schutzzöllner haben, wie die Wahlen gezeigt haben, kein Terrain gewonnen. Zwar hat auch England im Kriege und seit dem Kriege Massnahmen erlassen, die das Prinzip des freien Aussenhandels einschränken. Als es sich im Kriege herausstellte, dass die für Kriegszwecke so wesentlichen optischen und chemischen Industrien geradezu ein Monopol Deutschlands geworden waren, suchte man ihre Entwicklung in England durch verschiedene Mittel zu schützen, wozu auch die Beschränkung der Einfuhr gehörte. Ferner suchte man nach dem Kriege den Folgen der Unterbietung der einheimischen Industrie durch die von dem Sinken der Valuta begünstigte ausländische, vornehmlich deutsche Konkurrenz, durch einen speziellen Valutazoll entgegen zu wirken, wie es die Schweiz in radikalerer Weise durch ihre Einfuhrverbote getan hat, aber alle diese Massnahmen haben das Prinzip des Freihandels nicht grundsätzlich aufgehoben. Sie haben aber jedenfalls dazu beigetragen, dass sich auch in den übrigen von der ausländischen Konkurrenz bedrängten englischen Industrien der Wunsch nach Schutzzöllen regte und dass die konservative Regierung glaubte, diesem Wunsche entsprechen zu können. England zählt noch immer über 1,2 Millionen Arbeitslose. Schutzzolländer wie Frankreich, Italien, die Vereinigten Staaten kennen zurzeit fast keine Arbeitslosigkeit, was lag da näher als zu denken, dass die Einführung von Schutzzöllen auch in England die Arbeitslosigkeit verschwinden lassen werde. Doch das englische Volk hat sich trotzdem nicht zur Wiedereinführung bedeutender Schutzzölle bekehren lassen und wie die Dinge heute liegen, scheint es aussichtslos, in England den Freihandel vollständig abzuschaffen.

In allen schutzzöllnerischen Staaten Europas ist die Landwirtschaft das Rückgrat der schutzzöllnerischen Tendenzen, ohne die Landwirtschaft wären die meisten europäischen Länder wohl mehr zum Freihandel übergegangen. In England ist die Landwirtschaft zu schwach, um landwirtschaftliche Schutzzölle gegen den Widerspruch von mehr als neun Zehntel der Bevölkerung durchzusetzen. Die grossen Exportindustrien der Baumwolle, der Kohle, des Eisens und der Metallverarbeitung haben wegen ihres grossen Ausfuhrüberschusses kein Interesse an Schutzzöllen und so bleiben als Träger schutzzöllnerischer Tendenzen nur Industrien von geringerer Wichtigkeit übrig, wie die Seiden-, die Wolle-, die Spitzenindustrie, die auch vereinigt zu schwach sind, um den Widerstand der eingewurzelten Freihandelstendenzen zu überwinden. Am meisten wird aber der Freihandel dadurch gestützt, dass England das erste Schiffahrtsland der Erde ist, dass die Schiffahrt in England eine ebenso grosse Rolle spielt, wie in der Schweiz die Hotellerie vor dem Kriege und dass die englische Schiffahrt von der Preisgabe des eigentlichen Freihandels eine Erschwerung ihrer Lage fürchten muss. So kam es, dass trotz aller Nöte der Zeit die Schutzzollidee nicht zugkräftig genug war, um gegen das herrschende System durchzudringen.

Die Schutzzölle können in England immer nur Industrien von geringerer Bedeutung schützen, aber damit ist der englischen Volkswirtschaft nicht geholfen. Die Schutzzöllner beriefen sich darauf, dass England 1,2 Millionen Arbeitslose hat, aber die Freihändler erwiderten, dass die Schutzzölle, die man einführen wollte, höchstens einem kleinen Teil dieser Arbeiter Beschäftigung verschaffen könnten, da die grosse Mehrzahl der Arbeitslosen solchen Industrien angehört, die von den Schutzzöllen nichts gewinnen, vielleicht sogar Schaden davon haben können. Die Arbeitslosigkeit ist ein Uebel, das die Industrie nicht immer vermeiden kann. Wie in der Schweiz, so muss auch in England eine Rückbildung in der Ueberindustrialisierung des Landes stattfinden. Die englische Maschinenindustrie zählt heute 70 Prozent mehr Arbeitskräfte als vor dem Kriege, der Schiffbau 30 Prozent mehr und das ist heute, wo in der Welt weniger Maschinen und weniger Schiffe gebraucht werden, ein ungesundes Verhältnis, das nur durch eine Absatzkrise dem natürlichen Bedarf wieder angepasst werden kann. Dass es in Amerika anders aussieht, kann nicht als Beweis des Gegenteils gelten, denn die Vereinigten Staaten haben im Kriege wahrscheinlich ebenso viel verdient als verloren und noch weniger können die Verhältnisse in Frankreich, Belgien und Italien beweisen, dass England den gleichen Weg des Zollschutzes einschlagen muss. Frankreich und Belgien unterbieten heute ihre Konkurrenten durch ihre sinkende Währung, Italien sendet seine überschüssigen Arbeitskräfte als Lohndrücker ins Ausland, beides kommt für den an die höchsten Ansprüche gewöhnten englischen Industriearbeiter nicht in Frage. Die englische Volkswirtschaft wird also durch bessere Anpassung an die Bedürfnisse des Weltmarktes die Krise überwinden müssen und es wird sich wohl in wenigen Jahren zeigen, ob diese Methode besser ist als die einzig durch Schutzzölle und Subventionen gewährte Staatshilfe oder nicht.





Konferenz des II. Kreises vom 28. Oktober 1923 in **Neuenburg.** Die ordentliche Herbstversammlung des II. Kreises war von 65 Delegierten besucht, die 23 Genossenschaften vertraten. Als Vertreter des Verbandes waren Herr Maire, Mitglied der Verwaltungskommission, und Herr Kradolfer erschienen. Der Kreis IIIa hatte Herrn Weibel (Bern) und der Kreis I Herrn Tannaz von Lausanne abgeordnet. Das Bureau der Versammlung wird durch die Ernennung des Herrn Fritz Hoffmann zum Vizepräsidenten und die Bezeichnung von zwei Stimmenzählern (Hänni von Malleray und Cathoud von Buttes) ergänzt.

Der vom Präsidenten erstattete Bericht des Vorstandes gibt zu einer interessanten Aussprache Veranlassung. Mehrere Redner bedauern lebhaft das Nichtzustandekommen des westschweizerischen Genossenschaftssekretariats und geben der Hoffnung Ausdruck, dass die Angelegenheit doch noch eine positive Lösung finden werde. Das sei um so mehr zu wünschen, als die beständige und systematische Anfeindung des Genossenschaftswesens durch ihre Gegner, der fehlende Kontakt zwischen den Vereinen und die schwierige Lage, in der sich einige unserer Genossenschaften befinden, sowie auch die gebieterische Notwendigkeit, unsere Propaganda zu intensifizieren, ebensoviele Argumente zugunsten der Schaffung eines ständigen Organs seien, welchem alle bezüglichen Aufgaben überbunden werden könnten.

Nach Abnahme des Jahresberichtes und Festsetzung des Beitrages pro 1924 spricht die Versammlung durch einstimmiges Votum einen dahingehenden Wunsch aus, dass die beiden westschweizerischen Kreisverbände wieder gemeinsam tagen möchten, worauf infolge der reduzierten Fahrpläne hatte verzichtet werden müssen. Es wird hierauf zur Wahl des Vorstandes geschritten. Mit Bedauern wird davon Kenntnis genommen, dass die Herren Nussbaumer von St. Ursanne und Cuénin von Tavannes jede weitere Wahl ablehnen. Sie werden ersetzt durch die Herren Falbriard von Pruntrut und Bachmann von Reconvilier, während die übrigen fünf in Austritt kommenden Mitglieder bestätigt werden.

Die Versammlung hat sich im weitern mit der Annahme eines Reglementes betreffend die Kontrolle der Spargelder zu befassen. Das ihr vorgelegte Projekt wird mit einigen Modifikationen gutgeheissen. Bekanntlich haben die Kantone auf Grund einer Bestimmung des schweizerischen Zivilgesetzbuches das Recht, Massnahmen für den Schutz der Sparbeträge zu treffen. Die Regierungen von Neuenburg und Bern beschäftigen sich gegenwärtig mit dem Studium dieser Frage. Es ist klar, dass gewisse der von ihnen zu treffenden Massregeln die Entwicklung derjenigen Genossenschaften, welche Sparkassen eingerichtet haben, beeinträchtigen könnten. Die Finanzetablissemente sind nicht sehr erbaut davon, dass die Genossenschaften sich finanziell von ihnen emanzipieren. Durch die Schaffung einer Kontrolleinrichtung möchten wir jedermann zeigen, dass unsere Vereine die Kontrolle nicht nur nicht fürchten, sondern im Gegenteil herbeiwünschen und zwar sowohl im Interesse der Gesamtheit als für die Sicherheit der Spareinleger. Unsere Genossenschaften werden also bereitwilligst ihre Buchführung, ihre Inventaraufnahmen und ihre Bilanz der Treuhandabteilung des V. S. K. zur Nachprüfung unterbreiten.

Es ist inzwischen 1 Uhr geworden und man begibt sich ins Hotel «zur Sonne» zum gemeinsamen Mittagessen. Punkt $^3/_4$ 3 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen. Der nächste Punkt der Traktandenliste betrifft die Frage der Propaganda durch Aufgabe von Inseraten in gewerblichen Blättern. Der Vorstand hatte geglaubt, aus Sparsamkeitsrücksichten und im Interesse einer direkteren Verwendung der verfügbaren Propagandamittel die vorläufige Sistierung solcher Inserate beantragen zu sollen. Die Versammlung teilte indessen diese Auffassung nicht und der Vorstand war angesichts des guten Willens der Delegierten, die sich bereit erklärten, ihre speziellen Beiträge von 20 auf 40 Cts. pro 10,000 Franken Umsatz zu erhöhen, durchaus nicht abgeneigt, auf seinen Antrag zu verzichten. Der für diese Art Propaganda bestimmte Kredit kann damit von 750 auf 1000 Franken aufgerundet werden. Gleichzeitig kommt damit der Kreis II einem Wunsch des Kreises I entgegen, der am 21. Oktober in Bussigny die Mitwirkung der jurassischen und neuenburgischen Vereine auf diesem Gebiete verlangt hatte.

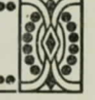
Ueber den internationalen Genossenschaftstag dieses Jahres wird in eingehender Weise berichtet. Auf Grund eines am 28. August an alle Vereine geschickten Fragebogens war der Vorstand in die Lage versetzt, genaue Angaben über den Verlauf der Manifestation vom 7. Juli zu erhalten und diese nunmehr den Delegierten zugänglich zu machen. Der Bericht hinterlässt einen sehr guten Eindruck und im allgemeinen waltet die Meinung vor, dass der Festtag der Genossenschaftsbewegung mit noch grösserer Einheitlichkeit und noch grösserem Glanz begangen werden sollte.

Herr Maire verbreitet sich hierauf in sehr interessanter Weise über die allgemeine Lage. Alle von ihm berührten Fragen, wie das Verhalten der Gegner, die Nachtarbeit in den Bäckereien, Import von Butter, Beziehungen zwischen der Zentralstelle und den angeschlossenen Vereinen, die Tivoli-Versammlung in Lausanne etc. hätten Stoff zu eingehender Diskussion geboten. Da dies der Kürze der Zeit wegen nicht möglich war, beschloss die Versammlung, den Vorstand mit der Einberufung einer weitern Konferenz im Verlaufe des Winters zu beauftragen.

Die Diskussion kam diesmal somit nicht zu ihrem vollen Recht. Man war allgemein der Auffassung, dass unsere Vereine nicht länger in der Defensive bleiben dürfen, sondern dass sie kräftig die Offensive ergreifen sollten. Es gilt, die Organisation zu vervollkommnen und Arbeitsmethoden zu adoptieren, die den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen sind, um die Genossenschaftsbewegung unter Verzicht auf religiöse und politische Kontroversen in einer ihren hohen Zielen entsprechenden Weise zu fördern. Die Tagung hinterliess bei allen Mitwirkenden den besten Eindruck.



Aus unserer Bewegung

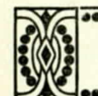


Luzern. (P.-Korr.) *Ein Rücktritt.* Mit Ende dieses Jahres tritt der dienstälteste Angestellte des A. C. V. Luzern, Kollege *J. Erni*, Magazinchef im Lagerhaus Konsumhof, von seiner

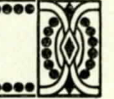
Stelle zurück, in den Ruhestand. Er ist der Einzige vom gesamten Personal, der nahezu seit der Entstehung des A. C. V. Luzern in dessen Diensten steht und seit 1891 die gewaltige Entwicklung aus kleinem Anfange gesehen und miterlebt hat. Wenn wir der kleinen Hinterräume im Parterre des Hauses zur «Arche» am Hirschengraben 5 gedenken, wo bis zum Bezuge des neuen Zentralmagazins im Hofe hinter der «Arche» und «Biene» das «Hauptmagazin» sich befand, die Waren gelagert und an die Filialen verteilt wurden, werden wir erst recht der grossen Entwicklung inne, die unsere Genossenschaft in den 33 Jahren ihres Bestehens durchgemacht hat. Während dieser, ein Durchschnittsmenschenalter umfassenden, langen Zeit an arbeitsreichem, verantwortlichem Posten treu seine Dienste erfüllt zu haben, ist eine Tatsache, welche verdient hier festgehalten zu werden. Seit dem Bezug des Lagerhauses auf Konsumhof hatte Kollege Erni den Posten eines Magazinchefs im Zentralmagazin am Hirschengraben an jenen im Lagerhause vertauscht. Dort hat er nun ausgeharrt bis heute. Ab 1. Januar nächsthin tritt er in den Ruhestand, um als Pensionsgeniesser des Lebens Abend in Ruhe sich zu erfreuen. Seine Mitarbeiter und Kollegen alle und sicher auch die Genossenschaftsbehördemitglieder wünschen ihm einen recht langen heitern Genuss seiner verdienten, bescheidenen Altersrente.

Möge ihm, dem rüstigen 64-Jährigen, die körperliche und geistige Frische noch recht viele Jahre erhalten bleiben, als verdienter Lohn für getreue, fleissige Mitarbeit am Aufbau und an der Entwicklung der heute gross und stark gewordenen Genossenschaft.

In der heutigen Zeit des Zerfalles und der Zerbröckelung so vieler, einst grosser wirtschaftlicher Unternehmungen auf ein stets aufwärts strebendes Wirtschaftsgebilde, das aus dem werktätigen Volke herausgewachsen ist und in erster Linie diesem dienen will, blicken zu können, muss gewiss dem aus seinem Dienste Scheidenden Freude und Genugtuung bereiten.



Bibliographie



Taschenkalender V. S. K.

Ein und ein halbes Jahrzehnt hat dieser von Ulrich Meyer redigierte Taschenkalender denen, die sich seiner bedienten, die Arbeit auf konsumgenossenschaftlichem Gebiete erleichtert. Auch durch den neuen 16. Jahrgang stellt der Taschenkalender den Genossenschaftern seine guten Dienste zur Verfügung. Abgesehen vom Kalendarischen enthält er Abhandlungen — hier verweisen wir namentlich auf diejenige von H. Handschin über «Die Bilanzierung der Verbandsvereine, wie sie ist und wie sie sein sollte» —, allgemeine Angaben über den V. S. K., die Zweckgenossenschaften, das Mitgliederverzeichnis des Vereins schweiz. Konsumverwalter, allgemeine Angaben über die Verbandsvereine, Genossenschaftsstatistik, technische Angaben, sowie volkswirtschaftliche, geographische und statistische Angaben. Für Notizzwecke weist der Kalender eine praktische Einteilung auf, so dass er auch aus diesem Grunde zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Bezug bei der *Buchhandlung des V. S. K.* in Basel zu Fr. 2.—.

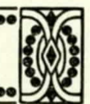
Eingelaufene Schriften.

Eduard Büchler: Rund um die Erde. Das im Verlage von Büchler & Cie. in Bern in zweiter Auflage erschienene 300 Seiten starke Buch (Preis Fr. 6.50) enthält fesselnde Schilderungen über Erlebtes und Gesehenes aus Amerika, Japan, Korea, China, Indien und Arabien. 40 Kunstdruckbilder illustrieren den Text aufs vorzüglichste. Wer, ob jung oder alt, Freund von Büchern ist, die von fremden Ländern und Völkern erzählen, der wird an diesem Buche gewiss Gefallen finden und sich durch seine Lektüre angenehme Unterhaltung und gute Belehrung verschaffen.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes. Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1920. Bern 1923. 193 S.



Verbandsnachrichten



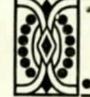
Aufsichtsrats-Sitzung vom 15. Dezember 1923.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich Samstag, den 15. Dezember 1923, im Verwaltungsgebäude des V. S. K. in Basel in ordentlicher Sitzung. Es waren sämtliche Mitglieder zugegen mit Ausnahme des wegen Krankheit verhinderten J. Baumgartner, Herisau.

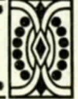
Die Monatsberichte der Verwaltungskommission pro September, Oktober und November 1923 wurden entgegengenommen. Verschiedene zu denselben gestellte Interpellationen wurden von der Verwaltungskommission beantwortet.

Die Frage der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im V. S. K. per 31. Dezember 1923 wurde eingehend besprochen und es wurden bezügliche Beschlüsse gefasst.

Die Verkäufe von drei dem V. S. K. gehörenden Liegenschaften in Stäfa wurden antragsgemäss genehmigt.



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt



Angebot.

Redaktionsschluss: 20. Dezember 1923.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.